

Bekanntmachung der Kreisverwaltung Altenkirchen

Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Altenkirchen zur Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen

Aufgrund § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28a Abs. 1, 2, 3 und 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), i.V.m. § 23 der Sechzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (16. CoBeLVO) vom 26. Februar 2021 in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, erlässt die Kreisverwaltung Altenkirchen folgende Allgemeinverfügung:

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung gilt für den gesamten Landkreis Altenkirchen.
2. Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 2 der 16. CoBeLVO entfällt vom 04. März 2021 bis einschließlich 12. März 2021 an den Grundschulen sowie bis jeweils einschließlich Klassenstufe 6 an Förderschulen und an allen anderen allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises der Präsenzunterricht. Sofern gegenständliche Allgemeinverfügung keine abweichende Regelung trifft, gelten die Regelungen des § 12 der 16. CoBeLVO, insbesondere hinsichtlich der Notbetreuung an Schulen, weiterhin.
3. Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 2 der 16. CoBeLVO ist täglich im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr des Folgetages das Verlassen einer im Gebiet des Landkreises Altenkirchen gelegenen Wohnung oder Unterkunft untersagt. Dies gilt auch im Rahmen der Ausführung von gewerblichen Abhol-, Liefer- und Bringdiensten nach §§ 5 Abs. 1 S. 2 und 7 Abs. 1 S. 2 der 16. CoBeLVO. Während des in Satz 1 genannten Zeitraums ist der Aufenthalt im Gebiet des Landkreises Altenkirchen grundsätzlich Personen untersagt, die nicht dort sesshaft sind.

Ausnahmen von den in Ziff. 3 Absatz 1 statuierten Verboten gelten nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes. Ein triftiger Grund ist insbesondere:

- a) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, soweit sie nicht Ziff. 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechen,
- b) Handlungen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind,
- c) die Inanspruchnahme akut notwendiger medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
- d) der Besuch bei Ehepartnern und Lebenspartnern (im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes – LPartG), nichtehelichen Lebenspartnern, von Verwandten in gerader Linie im Sinne des § 1589 Absatz 1 Satz 1 BGB,

- e) die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- f) die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- g) die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
- h) Handlungen zur Versorgung von Tieren einschließlich des Ausführens (lediglich eine Person).

4. Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 der 16. CoBeLVO gilt in den mit den Verkehrszeichen für Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 und 242.2 Straßenverkehrsordnung) markierten Bereichen zwischen 05.00 Uhr und 21.00 Uhr auch im Freien die Verpflichtung OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 zu tragen.

Die Verpflichtung gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder für Personen, die vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus medizinischen Gründen befreit sind und dies auf Aufforderung nachweisen können.

5. Abweichend von §§ 4, 5 der Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus gilt für die Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG mit Ausnahme der Hospize eine Zutrittsbeschränkung dergestalt, dass Bewohnerinnen und Bewohner täglich nur noch eine Besucherin oder einen Besucher für eine Besuchsdauer von einer Stunde erhalten dürfen.

Ausgenommen sind therapeutisch oder medizinisch notwendige Besuche durch Fachpersonal, das Betreten durch Handwerker für nicht aufschiebbare bauliche Maßnahmen am Gebäude sowie Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen. Ebenfalls ausgenommen sind Besuche von Personen im Sinne des § 3 Abs. 4 der Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus. Diese Personen haben ihren Besuch telefonisch bei der Einrichtung anzukündigen.

Die Einrichtungen können -ggf. auch unter Auflagen- Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei der Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden vor. Sofern Ausnahmen zugelassen werden, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

6. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum Ablauf des 12. März 2021.
7. Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Kreisverwaltung Altenkirchen, Zentralabteilung, nach vorheriger Terminabsprache (02681/812140 oder kos@kreis-ak.de) zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Verfügung ist einschließlich ihrer Begründung auch auf der Homepage der Kreisverwaltung Altenkirchen veröffentlicht.

8. Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekanntgegeben (§ 1 LVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG).

Rechtliche Hinweise

1. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs.3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).
2. Verstöße gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 73 Abs.1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 € geahndet werden.
3. Weitere Maßnahmen zur Durchsetzung gegenständlicher Allgemeinverfügung bleiben vorbehalten.
4. Weitere Maßnahmen und Anordnungen in Bezug auf einzelne Veranstaltungen in Form von Einzelanordnungen bleiben vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur 1) an kv-ak@poststelle.rlp.de erhoben werden.

[1] Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (Abl.EU S.73).

Kreisverwaltung Altenkirchen
Altenkirchen, den 01. März 2021

Dr. Peter Enders
Landrat

Begründung

Die gegenständliche Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 28 sowie § 28a IfSG erlassen. Danach trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten

Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Zuständige Behörde ist nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes grundsätzlich die Kreisverwaltung. In der Neufassung des § 23 der Sechzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (16. CoBeLVO) ist mit Wirkung vom 01.03.2021 geregelt, dass Landkreise und kreisfreie Städte mit einer hohen Zahl von Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium über diese Verordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen mit dem Ziel abstimmen, jeweils eine Inzidenz von höchstens 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner pro Woche zu erreichen. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tages-Inzidenz an mehr als drei Tagen in Folge einen Wert von 100, sind von dem betreffenden Landkreis oder der kreisfreien Stadt unverzüglich Allgemeinverfügungen zu erlassen, die beispielsweise ohne das Vorliegen eines triftigen Grundes eine Begrenzung der Mobilität auf den Umkreis von höchstens 15 Kilometern ab den Grenzen der Gebietskörperschaft sowie eine nächtliche Ausgangsbeschränkung zum Gegenstand haben.

Der Inzidenzwert des Landkreises Altenkirchen überschreitet die durch Verordnung vorgegebene Grenze deutlich. Der Landkreis Altenkirchen weist ausweislich der Meldungen des RKI am Wochenende vor dem 01. März 2021 die höchsten Inzidenzwerte für ganz Rheinland-Pfalz aus. Die Werte des Landkreises liegen weit über dem Grenzwert. Zu berücksichtigen ist zudem, dass man aufgrund des Wochenendes, jedenfalls für den Sonntag den 28.02.2021, von einem höheren Inzidenzwert ausgehen muss, da die Labore nur eingeschränkt arbeiten.

Das den Behörden nach § 28 Abs. 1 IfSG eingeräumte behördliche Ermessen ist hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen dadurch beschränkt, dass es sich um Schutzmaßnahmen im notwendigen Umfang handeln muss. Es muss sich um Maßnahmen handeln, die geeignet, erforderlich und angemessen sind und somit zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit angezeigt sind. Die Kreisverwaltung Altenkirchen hatte mithin im Rahmen des Ermessens zu prüfen, ob durch die angeordneten Maßnahmen Eingriffe in grundrechtsrelevante Bereiche, hier insbesondere in die Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 12 GG erfolgen, dass aber der angestrebte Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit der Bevölkerung den Eingriff rechtfertigen (vgl. hierzu Beschluss des VG Koblenz vom 06.10.2020, 3 L 873/20.KO).

Das Infektionsgeschehen ist räumlich nicht eingrenzbar. Es gibt aktuell fünf lokal erkennbare Ausbruchsorte im Kreis Altenkirchen, die nicht in einem räumlichen oder sachlich erkennbaren Zusammenhang stehen. Im Übrigen ist das Infektionsgeschehen diffus. Problematisch ist zudem, dass im Rahmen der Kontaktnachverfolgung seitens der Infizierten keine Angaben über denkbare Infektionsketten gemacht werden konnten. Dies ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf das hohe Infektionsrisiko der Mutationen zurückzuführen.

Insbesondere ist die Schließung der benannten Schulen für den Präsenzunterricht verhältnismäßig. Für die Einhaltung der Verhältnismäßigkeit darf sich nicht nur ein rein theoretisch anzunehmendes Risiko, welches sich im Bereich des allgemeinen Lebensrisikos zu verorten ist, finden, sondern es muss sich eine Risikoverdichtung aufzeigen, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein signifikant höheres Infektionsrisiko erwarten lässt. Bei dem Infekti-

ongeschehen konnten Schwerpunkttorte festgestellt werden, die ein erhebliches Infektionsgeschehen aufweisen. Insbesondere bei den Grund- und Förderschulen ist die Einhaltung der Hygienemaßnahmen aufgrund des Alters der Kinder und möglicher Beeinträchtigungen nicht einzuhalten. Diese Prognoseentscheidung hat aber die Intensität des Eingriffs und die Folgen, die bei Nichthandeln eintreten könnten, abzuwägen. Zwar ist das Ausbruchsgeschehen an den Schulen (noch) gering, allerdings ist der Schulbetrieb mit einer hohen Mobilität und einer hohen Kontaktwahrscheinlichkeit verbunden. Es geht weniger um das Ausbruchsgeschehen in der Schule selbst, da hier Hygienemaßnahmen eingeführt sind, sondern vielmehr um das Schülerverhalten in Wartebereichen vor und nach dem Schulbetrieb, um die Schülerbeförderung und dem privaten Verhalten vor und nach dem Schulbetrieb. Die Notbetreuung an den Schulen bleibt bestehen. Die Berufsbildenden Schulen und Kindertagesstätten sind von gegenständlicher Allgemeinverfügung nicht erfasst. Hier gelten ausschließlich die Regelungen der 16. CoBeLVO.

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe überwiegt das öffentliche Interesse an Leben, körperlicher Unversehrtheit und Gesundheit der Allgemeinheit und Einzelner, insbesondere der Kinder und Lehrer, sowie an der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens das private Interesse der Betroffenen, von der vorübergehenden Durchführung des Präsenzunterrichts abzusehen.

Von entscheidender Bedeutung ist die medizinisch / epidemiologische Bewertung des Infektionsgeschehens. Damit einhergehend sind die durch die Allgemeinverfügung ausgesprochenen Einschränkungen mit den drohenden Risiken ins Verhältnis zu setzen. Diese Bewertung hat die Kreisverwaltung anhand der Einschätzungen des Robert-Koch-Institutes vorgenommen.

Angesichts dieser Gefahren ist die individuelle Betroffenheit der Adressaten der Allgemeinverfügung, welche insbesondere in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit eingeschränkt werden, im Vergleich zu den Gefahren für oben genannte Schutzgüter hinsichtlich der Folgenabwägung, jedenfalls im Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung, als geringer einzustufen.

Soweit in der Allgemeinverfügung eine Ausgangssperre angeordnet wird, ist dies verhältnismäßig. Mit repressiven Bekämpfungsmaßnahmen gehen zulässigerweise auch stets präventive Wirkungen einher; solche präventiven Folgen sind gerade bezweckt. Eine Allgemeinverfügung hat nicht die Behandlung der Krankheit zum Regelungsinhalt, sondern setzt bereits bei Maßnahmen zur Bekämpfung einer solchen an. Eine Einschätzungsprognose ist daher zwangsläufig unvermeidbar. Ausweislich der Daten des Gesundheitsamtes liegt den Erkrankungen ein hoher Anteil des sog. britischen Virus B.1.1.7 zugrunde. Von 320 nachgewiesenen aktiven Fällen am Montag, 01.03.2021, 12.00 Uhr lagen bereits 136 bestätigte und 80 weitere Verdachtsfälle der Virusmutation vor. Dies lässt mit hinreichender Sicherheit darauf schließen, dass dieser Mutant deutlich ansteckender ist als die bisher bekannte Variante. Es ist festzustellen, dass, entgegen früheren Feststellungen, der Anteil der jüngeren Bevölkerung am Infektionsgeschehen im Landkreis Altenkirchen, ungewöhnlich hoch ist. 184 Infizierte sind aktuell jünger als 50 Jahre. Das Durchschnittsalter der unter Quarantäne stehenden Personen liegt derzeit bei 40,4 Jahren. Dies ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem großen Teil auf private Kontakte zurückzuführen. Diese privaten Kontakte können durch eine nächtliche Ausgangssperre unterbunden oder zumindest eingegrenzt werden. Es dürfte die gesicherte Erkenntnis feststehen, dass Mobilität die Ausbreitung des Virus beschleunigt.

Die Einschränkung des Lieferdienstes ist als Eingriff in die Berufsausübung verhältnismäßig. Es betrifft nicht die Ausübung in Gänze, sondern nur eine Modifikation des Angebots. Der Eingriff muss zur Erreichung eines legitimen Eingriffsziels geeignet sein und darf nicht weiter gehen, als es die Gemeinwohlbelange erfordern; ferner müssen Eingriffszweck und Eingriffsintensität in einem angemessenen Verhältnis stehen (VGH Mannheim, Beschluss vom 06.10.2020, 1 S 2871/20). Es sind nur die Art und Weise der Berufsausübung betroffen, dies nur marginal und zeitlich eng umrissen. Eine Totaluntersagung der Berufsausübung liegt nicht vor. Es sind die Möglichkeiten im privaten Bereich zu unterbinden, die, quasi als Ausweichoption zu üblichen öffentlichen Treffpunkten, zu einer Kontakthäufung führen. Lieferdienste haben ihren Anteil daran, solche nicht gewollten privaten Treffen zu unterstützen.

Die Möglichkeit für Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Einschränkungen der Besuchsregelungen vorzunehmen, ist erforderlich, da von fünf erkennbaren Ausbruchsorten, jedenfalls zwei dieser Kategorie zuzuordnen sind. Ein Pflegeheim hatte trotz erfolgter Impfung ein Ausbruchsgeschehen, da der Impfschutz sich aufgrund der kurzen Zeit erwartbar noch nicht voll entwickeln konnte. Die Bewohner oder Nutzer haben ein besonderes Schutzbedürfnis.

Die Anordnung des Mund- und Nasenschutzes ist erforderlich. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit beschränkt sich der Landkreis auf die Fußgängerzonen im Kreis. Dabei ist dem Landkreis sehr wohl bewusst, dass die Fußgängerzonen aktuell ohnehin nicht stark frequentiert werden. Allerdings sind öffentliche Räume zu sichern, in denen die Wahrscheinlichkeit, Zufallskontakte oder andere Verweilmöglichkeiten zu haben, deutlich größer als in anderen, weniger belebten Straßen sind. Diese Einschätzung steht auch unter dem Eindruck der sich im Landkreis Altenkirchen offenbar stark ausbreitenden Mutantenviren.

Insgesamt ist die Allgemeinverfügung verhältnismäßig, konkret erforderlich, angemessen und geeignet. Sie ist als Prognoseentscheidung geboten und in der Belastung des Einzelnen moderat.

Es liegt eine dynamische und ernst zu nehmende Situation vor, insbesondere da bei einem Teil der Fälle die Krankheitsverläufe schwer sind und es auch zu tödlichen Krankheitsverläufen kommen kann. Hinzu kommt, dass nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand auch bei Symptombefreiheit die Krankheit hochinfektiös ist. Schwere Verläufe können auch bei Personen ohne Vorerkrankung auftreten und auch bei jüngeren Patienten beobachtet werden.

Angesichts dieser Gefahren ist die individuelle Betroffenheit der Adressaten der Allgemeinverfügung, welche insbesondere in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit eingeschränkt werden, im Vergleich zu den Gefahren für oben genannte Schutzgüter hinsichtlich der Folgenabwägung jedenfalls im Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung als geringer einzustufen.